

Video Nr.

Videotyp: Blog

YouTube-Headline:

Sanktionen & Boykotte gegen Russland: DAS gilt rechtlich!

Verweise auf bestehende Videos:

<https://www.youtube.com/watch?v=9XC1yTzYRN0> (Deutsche ziehen freiwillig in Ukraine Krieg! Dürfen sie dort töten? | Anwalt Christian Solmecke)

Video-Beschreibung:

Checkt hier, ob ihr vom Facebook Datenleck betroffen seid: <https://wbs.law/facebook-datenleak>

In Reaktion auf die fortgesetzten Angriffe Russlands in der Ukraine haben etliche Länder sowie die EU Sanktionen gegen Russland und kremlnahe Oligarchen verhängt. Unternehmen ziehen sich aus Russland zurück, die FIFA schließt russische Vereine aus, Russen werden gekündigt. Doch ist das alles rechtlich erlaubt?

Hashtags: Ukraine, Russland, Putin, Oligarchen, Sanktion, Sanktionen, EU, Vermögen, FIFA, UEFA

Playlist: Völkerrecht, Menschenrechte

Quellen:

- https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sanktionen-der-eu-gegen-russland.pdf?__blob=publicationFile&v=8
- https://www.spiegel.de/wirtschaft/russland-sanktionen-wegen-ukraine-krieg-teilweise-herrscht-schlicht-hysterie-a-17a5a15e-0baf-43c2-bf1d-37b0621ff01a?sara_ecid=soci_upd_wbMbjhOSvViISjc8RPU89NcCvtIFcJ
- <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/icc-generalsekretaer-oliver-wieck-es-besteht-kein-zweifel-die-sanktionen-gegen-oligarchen-sind-verhaeltnismaessig/28138752.html>
- <https://taz.de/Auslaendische-Firmen-verlassen-Russland/!5838453/>
- <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/russland-droht-staatspleite-zahlungsausfall-ratingagentur-fitch-diw-us-sanktionen-ukraine-krieg-101.html>
- <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/fifa-uefa-russland-fussball-ausschluss-recht-schweiz-verband-verein/>

Bearbeiterin: Lilly Hasselblatt, Anne Herr

Intro:

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat etliche Opfer: natürlich die vielen Menschenleben, die territoriale Integrität des ukrainischen Staates, die Selbstbestimmung des ukrainischen Volkes, die Demokratie, die internationale Stabilität und Sicherheit und nicht zuletzt auch das Völkerrecht als solches. Nachdem der Westen direkten militärischen Beistand früh ausgeschlossen hat, bleiben neben Waffenlieferungen an die Ukraine nur Wirtschaftssanktionen als Gegenmaßnahme:

- Sowohl die EU als auch die USA, Großbritannien oder auch Kanada haben inzwischen mehrere Sanktionen gegen Russland und auch gegen dessen Partnerland Belarus beschlossen.
- Auch Privatpersonen aus dem Kreml-Umfeld sind betroffen – die Oligarchen.
- Währenddessen boykottieren auch private Unternehmen und Privatpersonen Russland. So wurde Russland vermehrt von Events ausgeschlossen, aber auch Geschäfte wie H&M, Zara, McDonalds, Visa und Mastercard und viele weitere Unternehmen schlossen ihre Pforten.
- Obendrein solidarisieren sich immer mehr Künstler und Institutionen in Europa mit der Ukraine und boykottieren die Teilnahme russischer Teams oder Künstler. So haben die FIFA und die UEFA kurzerhand alle russischen Teams suspendiert.

Doch sind solche Maßnahmen überhaupt rechtlich möglich? Ihr erfahrt es in diesem Video.

Haupttext:

Staatliche Wirtschaftssanktionen gegen Russland

Zunächst muss man natürlich einmal auf die vielen staatlichen Sanktionen schauen, auf die sich die Vereinigten Staaten, die Europäische Union, das Vereinigte Königreich und Kanada verständigt haben. Ziel solcher Wirtschaftssanktionen ist es grundsätzlich, das politische Kalkül der russischen Führung durch die Auferlegung zusätzlicher politischer Kosten zu verändern: Sie sollen die russische Bevölkerung dazu bringen, den innenpolitischen Druck auf ihre Führung zu verstärken, die Außenpolitik zu ändern. Viele Sanktionen richten sich gegen russische Wirtschafts- und Finanzsektoren. So wurden zum einen die zweitgrößte russische Bank VTB sowie sechs weitere Institute zum 2. März aus dem Zahlungssystem SWIFT ausgeschlossen, das grundsätzlich den Zahlungsverkehr zwischen tausenden Finanzinstituten in 200 Ländern ermöglicht. Zudem wurden Vermögenswerte der russischen Zentralbank in der EU, den USA, Kanada und Großbritannien eingefroren. Westliche Länder haben zudem Ausfuhrverbote für Güter, Technologien und Dienstleistungen für die Luft- und Raumfahrtindustrie erlassen. Als Reaktion darauf haben Airbus und Boeing ihre Lieferungen an russische Fluggesellschaften eingestellt. Darüber hinaus hat die EU den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr bestimmter Güter und Technologien verboten. @ Christian: Hier kannst du einen Überblick über die Sanktionen zeigen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/restrictive-measures-ukrainecrisis/history-ukraine-crisis/> und <https://www.gtai.de/de/trade/russland/zoll/gtai-special-russland-sanktionen-65188>

Die Folgen: Russland steht laut Einschätzungen von Experten wie der Ratingagentur Fitch, dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung, der US-Investmentbank Morgan Stanley und vielen weiteren möglicherweise unmittelbar vor der Staatspleite. Das Risiko, dass Russland seine Staatsschulden bei internationalen Investoren nicht mehr zurückzahlen könnte, bewerten sie als sehr hoch.

Rechtliche Grundlagen der Sanktionen der EU finden sich in verschiedenen Verordnungen: Es gibt seit 2014 insbesondere eine Grund-Verordnung für Maßnahmen gegen ganze Sektoren (VO 833/2014). Diese wird seitdem durch Änderungs- und Durchführungsverordnungen aktualisiert und ergänzt. @ Christian: Quelle: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sanktionen-der-eu-gegen-russland.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Die neuen EU-Sanktionsverordnungen sind in Deutschland unmittelbar wirksam. Das bedeutet, dass auch deutsche bzw. europäische Firmen, die bislang Handel mit Russland bzw. russischen Firmen betrieben haben, sich an die Sanktionen halten und den Handel im Zweifel einstellen müssen. Die EU-Verordnungen erlauben hier also den gezielten Vertragsbruch. Allerdings sehen einige der konkreten Verbotsvorschriften noch Altvertragsklauseln bzw. Abwicklungsfristen vor. Dies ermöglicht in bestimmten Einzelfällen, dass bereits vor Inkrafttreten der neuen Sanktionen abgeschlossene Verträge noch – zumindest bis zu bestimmten Stichtagen – erfüllt werden können. Wenn etwa deutsche Unternehmen gegen die Sanktionsanordnungen verstoßen, ist das strafbar oder zumindest ordnungswidrig (§§ 18, 19 Außenwirtschaftsgesetz https://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/_18.html und https://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/_19.html § 82 Außenwirtschaftsverordnung https://www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/_82.html)

Doch stehen die erlassenen Sanktionen im Einklang mit dem Völker- und Europarecht? Schließlich stellen sie einen schwerwiegenden Eingriff in die internationale Wirtschaftsordnung dar. Wirtschaftssanktionen als solche verstoßen jedoch nach richtiger und nahezu einhelliger Auffassung nicht gegen das Gewaltverbot des Art. 2 Abs. 4 UN-Charta, das nur militärische Gewalt erfasst, wie sie Russland einsetzt. Selbst wenn man anderer Auffassung wäre, würde aber das Recht auf kollektive Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta Wirtschaftssanktionen erlauben. Tatsächlich darf nämlich jeder Staat der von Russland angegriffenen Ukraine völkerrechtsmäßig auch mit

Waffengewalt zur Hilfe eilen – und damit erst recht auch mit Sanktionen, sofern sich diese am Interventionsverbot messen lassen (Art. 2 Abs. 7 UN-Charta).

@Christian: gerne Art. 51 UN-Charta zeigen: <https://unric.org/de/charta/>

Staatliche Sanktionen gegen russische Privatpersonen

Zum anderen gibt es Strafmaßnahmen gegen kremlnahe Geschäftsleute und Oligarchen - inner- und außerhalb Russlands. Die Europäische Union hat hierzu ebenfalls eine Reihe von Verordnungen erlassen, mit denen vor allem Oligarchen sanktioniert wurden ([\(EU\) 269/2014 \(Listungen von Personen und Entitäten\)](#), ergänzt durch Änderungs- und Durchführungsverordnungen). Im Anhang I werden die einzelnen Personen aufgeführt mit den Maßnahmen gegen sie und den Begründungen dafür (Sanktionsliste).

Die Sanktionen führen dazu, dass die Eigentumsrechte der Oligarchen erheblich beschnitten werden: Konten werden eingefroren, Yachten beschlagnahmt und Immobilienbesitz konfisziert. In Art. 2 Abs. 2 heißt es dazu: „*Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen (...) sind (...), werden eingefroren.*“ Das bedeutet, die Oligarchen können nicht mehr darüber verfügen, solange sie auf dieser Liste stehen. Das Vereinigte Königreich geht teilweise sogar darüber hinaus und enteignet die Oligarchen endgültig.

Der Vollzug der Sanktionen liegt bei den einzelnen Staaten und deren Behörden. In Deutschland ist dafür das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig, eine Behörde des Bundeswirtschaftsministeriums. In Italien und Frankreich wurden direkt nach Inkrafttreten der Sanktionen Yachten und Villen beschlagnahmt, in Deutschland stagnierte dieses Vorhaben bisher, weil zum einen die rechtlichen Regularien, Verfahren und Zuständigkeit der Behörden und zum anderen die Eigentumsverhältnisse von Wertgegenständen offenbar nicht ganz klar sind. Beschlagnahmt werden soll etwa eine der größten Superjachten der Welt für rund 600 Millionen Dollar, die im Hamburger Hafen liegt. Sie wird Alischer Usmanow zugeschrieben, ein russischer Oligarch mit Nähe zu Putin. Sein Vermögen in der EU, das sehen die Sanktionen der Staatenunion vor, soll eingefroren werden. Unklar ist aktuell aber, ob ihm das Schiff wirklich gehört.

Bei den Sanktionslisten gegen Einzelpersonen ist die Rechtsprechung sehr komplex und zudem streng, was die Maßstäbe angeht. Die EU muss die Gründe für Sanktionen so präzise darlegen, dass sie sich gerichtlich überhaupt überprüfen lassen. Es muss in jedem einzelnen Fall begründet werden, warum ein Oligarch auf die Sanktionslisten gesetzt wurde. Letztlich geht es darum, Personen zu sanktionieren, weil sie von Putin profitiert haben oder weil sie ihn finanziell oder auf andere Weise unterstützt haben. Generell dürfen die Sanktionen nicht unverhältnismäßig sein. An der Verhältnismäßigkeit kann es allerdings aufgrund der Schwere des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine keinen Zweifel geben. Daher bleibt nur die Frage des konkreten Nachweises, ob die sanktionierte Person wirklich Putin fördert. Die Oligarchen können sich natürlich aber auch die besten Anwälte leisten – und einige werden sicherlich zunächst vor den Gerichten gegen die Maßnahmen klagen.

Werbung Facebook Datenleck

Boykotte von westlichen Unternehmen

Und dann gibt es natürlich noch unabhängig von den staatlichen Sanktionen die Boykotts der privaten Unternehmen, die sich aus eigenen Stücken für einen Rückzug aus Russland entscheiden. Banken, Vertragspartner, Auftraggeber, Zulieferer, Dienstleister kündigen Verträge, beenden Kooperationen, verweigern Kredite und Dienstleistungen, obwohl das Sanktionsrecht das gar nicht verlangt. Viele kündigten direkt den Rückzug vom russischen Markt an bzw. haben das bereits getan – so etwa die Kreditkartenfirmen Visa, Mastercard und American Express, Modefirmen

wie Prada, Hermès oder Zara, außerdem McDonalds und IKEA, VW, Google, Samsung sowie viele weitere. Dass Unternehmen ihre Produktion einstellen, liegt nicht allein an ihrer politischen Haltung gegenüber der russischen Invasion in der Ukraine. Viele sind auch von den Lieferkettenproblemen und dem Verfall des Rubels betroffen, die aus den Sanktionen von USA und EU resultieren. Hinzu kommen nun strafrechtliche Drohungen gegen Führungspersonen, die aus Russlands sich das „Falsche“ sagen.

Ob das alles mit rechtlich legalen Mitteln abläuft, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Es ist jedem Unternehmen selbst überlassen, mit wem es neue Geschäfte schließt. Eine andere Frage ist aber, wie mit bereits bestehenden Verträgen umgegangen wird. Grundsätzlich sind Verträge einzuhalten – wer sie einfach bricht, kann deswegen verklagt werden, etwa von Geschäftspartnern. Ob eine solche Klage Erfolg hat, hängt vom Einzelfall ab. Dabei kommt es auf die Verträgen an – nach welchem Recht die geschlossen sind, was genau die Verträge vorsehen, welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, sich von Verträgen auf gesetzlicher Grundlage zu lösen und was die einschlägige Rechtsprechung dazu sagt. Einen politischen Vorbehalt kennen die allermeisten Verträge nicht. Das deutsche Recht etwa kennt in § 313 BGB die „Störung der Geschäftsgrundlage“. https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_313.html Ein von keiner der Parteien zu vertretendes Ereignis wie ein Krieg kann dazu führen, dass man Verträge außerordentlich kündigen kann. Das gilt allerdings nur im absoluten Ausnahmefall – wenn etwa Lieferketten zusammenbrechen. Nicht aber, weil man als Unternehmen einen Reputationsverlust befürchtet, wenn man weiterhin in Russland Geschäfte macht.

In vielen Fällen ist es gut möglich, dass es aus vertragsrechtlicher Sicht nicht legal ist, sich einfach von heute auf morgen vom russischen Markt rauszuziehen. Möglicherweise nehmen westliche Unternehmen die Klagen russischer Vertragspartner bewusst in Kauf, weil sie das Risiko, weiterhin auf dem russischen Markt zu agieren als höher einschätzen als das finanzielle Risiko durch Gerichtsprozesse.

Gegenreaktionen von Putin

Wegen des Rückzugs aus dem russischen Geschäft drohen die russischen Behörden mittlerweile ausländischen Unternehmen: Russland will ein Gesetz verabschieden, das die externe Kontrolle über ausländische Unternehmen vorsieht, die sich aus Russland zurückgezogen haben. Der Entwurf sieht vor, ein „beschleunigtes Insolvenzverfahren“ einzuleiten, wenn ausländische Unternehmen ihre Produktion stoppen oder sich ganz aus dem Land zurückziehen. Daraufhin solle ein externes Management eingesetzt werden. Die betroffene Firma habe danach fünf Tage Zeit, die Tätigkeit in Russland wieder aufzunehmen oder ihre Anteile zu verkaufen, andernfalls solle das Unternehmen nach drei Monaten versteigert werden. Die russische Staatsanwaltschaft kündigte zudem eine "strenge Kontrolle" aller Unternehmen an, die ihre Geschäfte in Russland einstellen wollten. Dieses Vorgehen ist wahrscheinlich nicht mit internationalem Recht vereinbar – aber das scheint Putin ja allgemein wenig zu interessieren.

Jetzt droht der Kreml den Führungskräften ausländischen Unternehmen sogar mit Gefängnis. So haben russische Strafverfolgungsbehörden ausländischen Unternehmen im Land gedroht, führende Mitglieder der russischen Abteilungen verhaften zu lassen, sollten sie die Regierung kritisieren. Mindestens eines der Unternehmen habe die Kommunikation mit ihren russischen Mitarbeitern daraufhin stark begrenzt, aus Angst, die Nachrichten könnten abgefangen werden. Andere sollen Führungskräfte ausgeflogen haben. Zu den betroffenen Firmen zählen laut der Zeitung Coca Cola, McDonalds und der Elektronikhersteller IBM.

FIFA suspendiert russische Vereine

Internationale Sportverbände wie die FIFA oder auch die UEFA verweigern russischen Mannschaften und Sportlern die Teilnahme an Turnieren. Die Suspendierung eines Mitgliedsverbands durch die FIFA regelt Art. 16 FIFA-Statuten. Danach kann neben dem FIFA-Kongress auch der FIFA-Rat eine

Suspendierung anordnen. Für die Suspendierung durch den Rat ist jedoch erforderlich, dass der suspendierte Mitgliedsverband „die Mitgliedschaftspflichten schwer verletzt“. Liegt denn aber überhaupt eine schwere Verletzung vor? Schließlich haben weder der Russische Fußballverband (RFS) noch dessen Mitglieder den Frieden gebrochen oder Menschenrechte verletzt – die Verantwortung hierfür trägt der russische Staat.

Zwar repräsentiert der RFS Russland in der Welt des Fußballs. Doch reicht allein diese Stellung für die Begründung einer Verletzung der Mitgliedschaftspflichten aus? Kurz gefasst: Der Sport soll zur Völkerverständigung beitragen und Menschen verschiedener Herkunft, Religion oder Abstammung zusammenbringen. Spätestens wenn ein Land einen Angriffskrieg beginnt, verschließt es sich einer Verständigung mit anderen Völkern und nimmt dem Sport jede Möglichkeit, Brücken zu bauen. Auch wenn der RFS und die russischen Klubs nicht an den kriegesischen Handlungen beteiligt sind oder diese billigen, repräsentieren sie doch Russland, dessen Angriffskrieg gegen die Ukraine mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist. Somit ist ein wichtiger Grund für die Suspendierungen gegeben. Dennoch wird das im Zweifel noch einmal überprüft werden.

Die FIFA hat nun außerdem entschieden, dass ausländische Spieler und Trainer ihre Verträge ablösefrei in Russland und der Ukraine kündigen und in anderen Klubs unterschreiben können, ohne Konsequenzen: <https://www.facebook.com/2031603270459451/posts/3280721752214257/?d=n>

Russische Menschen werden gekündigt

Und auch im Kulturbereich zieht Russlands Ukraine-Invasion ihre Kreise: Weltweit wurden Konzerte mit russischen Musikern abgesagt, die nicht auf Distanz zu Putin gehen. Wie sieht es rechtlich damit aus? Nehmen wir das Beispiel des Star-Dirigenten Valery Gergiev – er wurde kurzerhand von den Münchener Philharmonikern entlassen. In der Vergangenheit hatte man ihm eine Nähe zu Putin nachgesagt und aktuell hat er „nur“ die Verfehlung begangen, sich trotz Aufforderung nicht von Putin und dem Angriffskrieg zu distanzieren. Proaktiv gebilligt hat er das Vorgehen aber auch nicht.

Grundsätzlich ist die Meinungsfreiheit in Europa und gerade in Deutschland ein hohes Gut und im Grundgesetz verankert. Der Chef kann einen Musiker nicht zwingen, etwas Politisches zu sagen, hinter dem er nicht steht. Allerdings darf man als Arbeitnehmer auch außerhalb des Dienstes dem Arbeitgeber keinen Schaden zufügen. Diese sogenannte Treuepflicht kann sich letztlich auch auf die öffentliche Positionierung in einer weltpolitischen Angelegenheit ausdehnen, wenn die politische Haltung geeignet ist, die Reputation des Arbeitgebers zu schädigen. Wenn sich also ein leitender Angestellter wie Gergiev als Chefdirigent in der Öffentlichkeit weigert, sich vom Angriffskrieg Russlands zu distanzieren, kann eine derartige Extremhaltung im Ausnahmefall eine Kündigung rechtfertigen. Möglicherweise wird das aber letztlich ein Gericht klären müssen.

Jemanden hingegen einfach nur zu kündigen oder trotz vertraglicher Bindung zu boykottieren, weil er russische Wurzeln hat, verstößt allerdings gegen das deutsche Antidiskriminierungsrecht, übrigens auch das der EU.

Somit bleibt es teilweise eine moralische Frage, teilweise aber auch gerade nicht, beispielsweise bei den staatlichen Sanktionen. Bleibt abzuwarten, ob weitere Sanktionen folgen und wie Russland weiterhin reagiert.